

**OTIF/RID/RC/2023/25**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/25)

16. Juni 2023

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr 78 und 87**

### **Antrag des Sekretariats der OTIF**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

<b><i>Erläuternde Zusammenfassung:</i></b>	Die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr "78" und "87" werden nicht mehr verwendet und können daher gestrichen werden.
<b><i>Zu treffende Entscheidung:</i></b>	Streichung der Erläuterungen der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr "78" und "87" in Absatz 5.3.2.3.2.
<b><i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i></b>	–

## **Einleitung**

1. Zum 1. Januar 2017 wurde die Zuordnung der Eintragungen UN 2977 RADIOAKTIVE STOFFE, URANHEXAFLUORID, SPALTBAR und UN 2978 RADIOAKTIVE STOFFE, URANHEXAFLUORID, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt geändert. Der Nebengefahr der Ätzwirkung wurde die Nebengefahr der Giftigkeit hinzugefügt und die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "78" durch die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "768" ersetzt.

2. Ebenfalls zum 1. Januar 2017 wurde die Zuordnung der Eintragung UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt geändert. Die bisherige Hauptgefahr der Klasse 8 wurde in die Hauptgefahr der Klasse 6.1 mit der Nebengefahr der Ätzwirkung geändert. Neben den anzubringenden Gefahrzettel in Spalte (6) der Tabelle A wurde im RID auch die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr von "87" in "687" geändert. In Absatz 5.3.2.3.2 RID wurde eine Erläuterung der neuen Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "687" aufgenommen<sup>1</sup>.
3. Der Absatz 5.3.2.3.2 erwähnt nur diejenigen Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr, die in der Spalte (20) der Tabelle A tatsächlich aufgeführt sind. Die Erläuterungen der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr "78" und "87" wurden im Zusammenhang mit den Änderungen 2017 versehentlich nicht entfernt, obwohl sie keinen weiteren Eintragungen in der Tabelle A zugeordnet sind.
4. Im ADR erschien die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "87" nicht, da im ADR Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr nur denjenigen Stoffen zugeordnet sind, die zur Beförderung in Tanks oder zur Beförderung in loser Schüttung zugelassen sind.

### **Antrag**

5. (RID:) In Absatz 5.3.2.3.2 die Zeilen "78 radioaktiver Stoff, ätzend" und "87 ätzender Stoff, radioaktiv" streichen.

(ADR:)

In Absatz 5.3.2.3.2 die Zeile "78 radioaktiver Stoff, ätzend" streichen.

\_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> [http://otif.org/fileadmin/user\\_upload/otif\\_verlinkte\\_files/05\\_gef\\_guet/06\\_notifi\\_16/NOT\\_2017\\_d\\_Notifizierungstexte.pdf](http://otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/05_gef_guet/06_notifi_16/NOT_2017_d_Notifizierungstexte.pdf)